

Stellungnahme Rechtsanwalt Rothbauer im Konsultationsprozess BmWK zum REKG (Eckpunktepapier 14.10.2022)

Holger Rothbauer

LL.M. (Philadelphia)
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin*

Rechtsanwältin
Bundesministerin der Justiz a.D.

Michael Haager

Mediator
Rechtsanwalt

Manuel Gulde

Rechtsanwalt

Meine Stellungnahme geht systematisch und chronologisch in Kurztextform entlang der Vorbemerkung und einzelnen Ziffern des Eckpunktepapiers des BmWK vom 14.10.2022 zum REKG entlang.

Zur Vorbemerkung:

Es ist äußerst begrüßenswert und ein historisch notwendiger Schritt, dass die vielen Einzeldokumente, die wie die politischen Grundsätze zum Rüstungsexport nicht einmal einen Rechts-/verbindlichkeitscharakter hatten in einem Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) als lex specialis zum AWG und KrWaffKontrG sowie Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes rechtsverbindlich als in der Normenpyramide an vierthöchster Ebene stehendes Gesetzeswerk mit dem Namen Rüstungsexportkontrollgesetz aufgesetzt wird.

1. Eckpunkt Ziff. 1 Kriterien für Rüstungsexportentscheidungen

Sehr gut! Ich gehe davon aus, dass damit sämtliche 8 Kriterien des gemeinsamen Standpunktes der EU bei der Entscheidung über Kriegswaffen- und Rüstungsexportanträge im verwaltungsrechtlichen Prüfungsverfahren als nicht mehr nur variable Ermessenskriterien (**keine gesetzlichen „Kann-Gesetzestexte“**), sondern als „ist/muss-Gesetzesnormierungen“ rechtsverbindlich zur Bindung der Exekutive formuliert werden.

DEHR Anwälte

Österbergstraße 9
72074 Tübingen

Fon: +49 7071 150 490
Fax: +49 7071 150 49 16

www.dehr.eu
anwalt@dehr.eu

*in Bürogemeinschaft mit Zweigstelle:
Schwegler Rechtsanwälte
Unter den Linden 12
10117 Berlin

Wissenschaftlicher Berater:
Prof. Dr. Wolfgang Däubler

2. Kriterium Ziff. 2: Besondere Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Ebenfalls sehr gut, wenn die unter Ziff. 1 genannte Rechtsverbindlichkeit in Gesetzesform gewahrt wird. Nach der jetzigen Formulierung des Eckpunktes Ziff. 2 „grundsätzlich nicht genehmigt“ bedeutet, dass es vielzeilige Ausnahmen geben kann, die dann nicht besonders begründet werden müssen. Weshalb nur die Rüstungsgüter, die unmittelbar zu Repressionen und Unterdrückung eingesetzt werden und nicht grundsätzlich alle Kriegswaffen und Rüstungsgüter? Das Kriterium "Hinreichender Verdacht" hat eine so hohe Wahrscheinlichkeitsanforderung, dass bei Beachtung dieses Maßstabes und Feststellungen keine Rüstungsgüter und Kriegswaffen mehr in ein solches Land genehmigt und geliefert werden dürfen, egal ob diese Güter direkt oder indirekt für Repressionen angewendet werden.

3. Zu Eckpunkt 3: Grundsätzliche Behandlung Länderkreise EU / NATO / Nato gleichgestellte Länder

An dieser Stelle ist auf den offenbar fast zementierten "Grundsatz der Einzelfall, Entscheidung" im Genehmigungsverfahren hinzuweisen. Im Rahmen der Sachverhaltsfeststellungen und Tatsachenverifizierung im Rahmen der Eckpunkte 1 und 2 genannten Kriterien, insbesondere Menschenrechte und acht Kriterien des gemeinsamen Standpunktes, sollten schon im verwaltungsrechtlichen Prüfungsverfahren Verbände hinzugezogen werden, die sich im Bereich Rüstungsexport und Menschenrechte seit vielen Jahren beschäftigen. Dies muss dann zur Überprüfung im Genehmigungsverfahren der Einhaltung der selbst gesetzten Eckpunktkriterien zu einem Verbandsklagerecht führen.

Eine Beteiligung von Verbänden im Genehmigungsverfahren und ein daraus resultierendes qualifiziertes Verbandsklagerecht (analog bestimmte Fälle für Vorbereitenden Ausschuss und BSR) wird sich im Genehmigungsverfahren und damit insgesamt im Bereich Kriegswaffen- und Rüstungsexportgenehmigungen im Vergleich zu den vorangegangenen 61 Jahren nichts substantiell ändern, da auch die guten und neu eingeführten gesetzlichen Eckpunkte von niemandem, auch nicht Gerichten, überprüft werden können.

4. Zu Eckpunkt 4: Erweiterung des Länderkreises der Nato gleichgestellten Länder

Dies feststehenden Kriterien zur Erweiterung des Länderkreises müssen gesetzlich eindeutig festgelegt werden.

5. Zu Eckpunkt 5: Grundsatz der Einzelfallprüfung und Differenzierung des Länderkreises und Drittländer

Hier gilt das unter Ziffer 3 und Ziffer 4 Gesagte. Zum eigenen Anspruch des Ministeriums zur qualitativen Verbesserung der Einzelfallentscheidungen ist die Verbandsbeteiligung im Verwaltungsverfahren sowie ein qualifiziertes Verbandsklagerecht unerlässlich. Auch hierbei sind im Beteiligungsverfahren und im Klageverfahren datenschutzrechtliche und geheimhaltungsrechtliche Belange regelbar.

Auch bei verständlicher Wahrung der Maxime der Einzelfallentscheidung MUSS in einer rechtsstaatlichen gewaltenteiligen Demokratie eine Überprüfbarkeit der Exekutiv-Einzelfallentscheidung verankert sein. Dies ist nur über eine Verbandsbeteiligung im Verwaltungsverfahren und ein qualifiziertes Verbandsklagerecht möglich.

- 6. Zu Eckpunkt 6: Ausweitung der PSK und Meldestelle für weitergeleitete Waffen**
Sehr gut!

- 7. Zu Eckpunkt 7: Differenzierung zwischen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern**

Wie erklärt man bei gleichwertiger Tödlichkeit, dass beispielsweise ein Sturmgewehr G36 von HK, eine Kriegswaffe und das "weltbeste" Scharfschützengewehr von Haenel ein einfaches sonstiges Rüstungsgut ist? Eine weitreichende Überarbeitung und Angleichung der KWL und der verschiedenen Teile der AL sind daher unter Heranziehung einer Expert:innenkommission unabdingbar.

- 8. Zu Eckpunkt 8: Dualität von KrWaffKontrG AWG/AWV bei Kriegswaffenexporten**

Dies kann man tun, weil es vereinfacht. Es ist dann aber eine weitere Notwendigkeit für ein Verbandsbeteiligungsverfahren und qualifizierte Verbandsklage.

- 9. Zu Eckpunkt 9: Begründung von Genehmigungsentscheidungen**

Der Vorschlag, über drei Bundestagsausschüsse Einblick in Genehmigungsentscheidungen zu erhalten genügt in keinster Weise den Transparenz-anforderungen einer fortschrittlich rechtsstaatlichen Demokratie. Auch im Rahmen von IFG-Verfahren müssen bei Obsiegen vor Gericht zumindest die Bescheide ohne Anlagen herausgegeben werden.

- 10. Zu Eckpunkt 10: Statistische Transparenz zu Genehmigungsentscheidungen und Ausfuhren**

Sehr gut! Ein guter erster Schritt der Transparenz.

- 11. Zu Eckpunkt 11: Opferschutz durch zivilrechtliche Haftung Prozessstandschaft für Verbände, Nebenklage**

Sehr guter Ansatz! Bitte hinsichtlich der Nebenklage im REKG den Paragraphen 359 StPO unbedingt erwähnen, damit strafprozessual der Antrag auf Nebenklage aufgrund gesetzlicher Festlegung vom Strafgericht durchgesetzt werden kann.

- 12. Zu Eckpunkt 12: EU-Rüstungsexportverordnung / Abkommen / Gemeinschaftsprojekte Guter zukunftsweisender Ansatz**

Bis zu einer EU-RüstungsexportVO muss auch im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten unabhängig von Quoten (wie Deminimes-Regel) das nationale REKG gelten, wenn es um den Weiterexport an Drittstaaten geht.

- 13. Zu Eckpunkt 13: Zustimmungserfordernis bei Reexporten, Reexportvorbehalt**
Vergleiche Ziffer 12.


Ein Bewertungsumfang von 100.000,00 € als nicht zustimmungsbedürftig ist zu hoch.
Ein Betrag von 20.000,00 € scheint hier angemessen.

14. Zu Eckpunkt 14: Korruptionsbekämpfung, Zuverlässigkeit

Sehr gute Ansätze! Die Zuverlässigkeitsprüfung ist analog an die bundesländischen Gewerbeordnungen mit deutlichen Verschärfungen und Ahndungen bei Verstößen gegen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht anzulehnen. Hierzu zählen auch Verstöße gegen die ordnungsgemäße Führung der Kriegswaffenbücher. Unangekündigte Überprüfungen der Kriegswaffenbücher sind gesetzlich zu verankern. Bei gesetzlichen Festlegungen der inländischen und ausländischen Korruptionsbekämpfung sind die langjährigen guten Erfahrungen des Zoll im AWG-Bereich und des BKA heranzuziehen.

15. Zu Eckpunkt 15: Ausstattung des BaFa für zusätzliche Aufgaben

Sehr gut, vermutlich noch mehr Personal notwendig.


Holger Rothbauer LL.M. (Philadelphia)
Rechtsanwalt

Tübingen, den 19.11.2022